Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Dörnberg vom 24.03.2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörnberg hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Dörnberg steht das Recht auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu.
- (2) Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen kann nach eingehender Prüfung, durch den Ortsbürgermeister eingeräumt werden.
 - Für auswärtige Verbände und Vereine ist Voraussetzung, dass die vorgesehene Benutzung durch eine ortsansässige Personenvereinigung geltend gemacht wird und/oder ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht.
- (3) Die Benutzung ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Die Zuteilung erfolgt im Grundsatz in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei der Zuteilung anderweitige Kriterien zu berücksichtigen.
- (4) Ist die Nutzung der beantragten Räumlichkeiten aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können keine Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde geltend gemacht werden.
- (5) Die Benutzung setzt voraus, dass die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt werden.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

- (1) Das Benutzungsrecht erstreckt sich auf die nachstehenden Räume des
 - Dorfgemeinschaftshauses: Große Halle,
 - Kleine Halle,
 - Stuhllager,
 - Gaststätte,
 - Küche.
 - Galerie,
 - Abstellräume.
 - Flure sowie
 - sanitäre Einrichtungen.
- (2) Die in Abs. (1) genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können von den Einwohnern benutzt werden für Familienfeiern. Jubiläumsfeiern, Trauerfeiern und durch

- ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art im Rahmen des jeweiligen Wirkungskreises.
- (3) Das Nutzungsrecht gilt jeweils für einen Tag. Die Räumlichkeiten können ab dem Vorabend für Vorbereitungen genutzt werden. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat am nachfolgenden Vormittag zu erfolgen. Bei Überschneidungen der Nutzung können abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichende Nutzungszeiten sind zu beantragen und werden gesondert vereinbart
- (4) Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von einer von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person an einen Verantwortlichen des im § 1 bezeichneten Personenkreises übergeben.
- (5) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.
- (6) Nähere Einzelheiten regelt die Benutzerordnung.

§ 3 Haftung

- (1) Der/Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegen-ständen und dem Inventar.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.
- (3) Der Benutzer haftet für die sichere Verwahrung der übergebenen Schlüssel sowie für den Schutz vor einer missbräuchlichen Verwendung. Bei einem Schlüsselverlust muss der Benutzer die Kosten für den erforderlichen Austausch der Schlösser der Schlieβanlage tragen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Führt der Benutzer Veranstaltungen durch, die der Genehmigung Dritter(z. B. GEMA) unterliegen, sind die Anmeldungen sowie ggfs. der Abschluss von Haftpflichtversicherungen durch den Nutzer zu beantragen bzw. zu veranlassen. Die Kosten gehen zu dessen Lasten.
- (2) Der Nutzer hat auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen zu achten. Er ist verantwortlich für einen pfleglichen und sorgsamen Umgang mit den überlassenen Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenständen.
- (3) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume sowie die genutzten Einrichtungsund Gebrauchsgagenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person zu übergeben.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sind mit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr abgegolten.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde jährlich im Voraus festgesetzt.
- (3) Schäden oder Verluste an Inventar sowie ggf. entstehende Aufwendungen für Nachreinigungen sind durch den Nutzer zu tragen. Diese Kosten werden mit dem Bescheid über die Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.
- (5) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Die Gebühren nach Abs. (2) und Kosten nach Abs. (3) sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Diez zugunsten der Ortsgemeinde Dörnberg zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (7) Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die im Kommunalabgabengesetz (KAG) bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die im KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung bzw. Nichtbeachtung dieser Satzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.1991 außer Kraft.

Dörnberg, den 24.03.2011

Norbert Menche Ortsbürgermeister